

# RS OGH 1988/4/27 2Ob542/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

## Norm

ZPO §502 Abs2 Z1 Ca1

## Rechtssatz

Die Frage, ob bei einer - infolge eingetretener Änderung der Umstände erforderlich gewordenen - neuerlichen gerichtlichen Entscheidung über das Ausmaß der dem Unterhaltpflichtigen aufzuerlegenden Leistungen die in der früheren Entscheidung zum Ausdruck gekommene Relation zwischen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltpflichtigen und der ihm auferlegten Unterhaltsleistung zu beachten ist oder nicht, ist ausschließlich eine Frage der Unterhaltsbemessung.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 542/88  
Entscheidungstext OGH 27.04.1988 2 Ob 542/88

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0042613

## Dokumentnummer

JJR\_19880427\_OGH0002\_0020OB00542\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)